

erschöpfende Definition auf große Schwierigkeiten stöße und die Judicatur darüber, was im einzelnen Falle Explosion sei, nach dem Vorgange anderer und ähnlicher Gesetzesbestimmungen das Richtige ohne Definition zu treffen befähigt sein werde, zumal da der Entwurf in § 193 Absatz 1 mit den Worten „Explosionen irgend einer Art“ und zwar nach dem Vorgange der Königlich Bayerischen Regierung, die damit gute Erfahrungen gemacht habe, sehr weitgehende Concessionen enthalte.

In Anbetracht aber dessen, daß es im Interesse der Landesanstalt, die nach Seite 7 der Motiven Absatz 3 sich selbst einen gewissen Umfang der neuen Versicherungsbranche mit Recht sichern will, wie im Interesse der Eigenthümer gefährdeter Objecte liegt, wenn die Letzteren von dem neuen staatlichen Schutz gegen Explosionschäden, die namentlich auch aus der Nachbarschaft herrühren können, auf ausdrückliche Weise, etwa nach dem Vorgange von Privatgesellschaften, die jetzt schon gegen Explosionschäden Versicherungen aufnehmen, durch Ausfendung von Fragebogen an alle gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder beider Abtheilungen der staatlichen Feuerversicherung und dabei insbesondere durch Anführung von Beispielen der Explosionsarten in Kenntniß gesetzt werden, wurde ein bezüglich Antrag aus der Mitte der Deputation an die Herren Regierungsvertreter gestellt und von ihnen eine Erwägung dessen, ebenso wie einer eventuellen Ausführungsbestimmung in diesem Sinne zugesagt.

Beruhigte sich nun hierbei die Deputation, so erklärte sie sich auch im Princip mit der Abforderung eines besonderen Beitrags, wie er im Allgemeinen für die Versicherung gegen Explosionschäden in Absatz 1 von § 193 vorgesehen ist, einverstanden, da das neue Risiko unentgeltlich zu übernehmen in keinem Falle der Landesanstalt zugemuthet werden möchte, auch wenn darin Privatanstalten zum Theil anders vorgegangen sind; doch wird das Nähere darüber erst bei § 196 besprochen werden dürfen.

Im Uebrigen war aus dem nämlichen Grunde, wie bei Artikel 2 unter § 151 a, noch zu wünschen, daß auf der letzten Zeile des zweiten Absatzes von § 193 das Wort „Besitzer“ mit dem Worte „Eigenthümer“ vertauscht wird, und schlägt daher die Deputation der Kammer vor:

- a) in dem § 193 auf der letzten Zeile das Wort: „Besitzer“ mit dem Worte: „Eigenthümer“ zu vertauschen,
b) mit dieser Aenderung § 193 anzunehmen.

Zu

§ 194,

welcher den eventuellen Zwang, nämlich für die bei der Landesanstalt gegen Feuer versicherten Gebäude und Maschinen zc. eben auch nur an dieser Stelle gegen Explosionschäden versichern zu dürfen, auferlegt, hatte die Deputation den Wunsch zu äußern, daß bereits bei Privatanstalten bestehende Explosionsversicherungen für Gebäude und Maschinen zc. bis zu ihrem Ablauf in Kraft bleiben, und zwar deshalb, weil das Bedürfniß nach Deckung gegen Explosionsgefahr bis jetzt nur bei Privatanstalten hat befriedigt werden können und es daher der Billigkeit entspricht, diese vor Erlaß des vorliegenden Gesetzes auf eine Reihe von Jahren abgeschlossenen Verträge insoweit zu respectiren; auch die Herren Regierungsvertreter verschlossen sich dieser Ansicht nicht, glauben jedoch, die betreffende Uebergangsbestimmung in die noch vorzubehaltende Ausführungsverordnung verweisen zu sollen, dem Seiten der Deputation nicht entgegengetreten wurde; sie schlägt daher beziehentlich im Hinblick auf die obige regierungsseitige Zusage der Kammer vor:

§ 194 unverändert anzunehmen.

Der

§ 195

enthält die nöthigen näheren Bestimmungen über den Ort, wo die im § 193 Absatz 2 vor-